

Leistungsbedingungen für Abschlüsse an der Gesamtschule gemäß APO-S I

Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I

Abschluss	Fächergruppe 1	E - Kurse	WP	G -Kurse	übrige Fächer	erlaubte Minderleistungen:
	(alle anderen sind „übrige Fächer“)	D, E, Ma, Ch		D, E, Ma, Ch		
Mindestanforderungen						
HA9 Hauptschulabschluss	D, M	nicht nötig	ausreichend	ausreichend	ausreichend	- D oder Ma mangelhaft und - ein übriges Fach mangelhaft / ungenügend - Die Leistungen in der 2. Fremdsprache werden nicht berücksichtigt
HA 10 Hauptschulabschluss nach Klasse 10	D, M, NW, AL	nicht nötig	ausreichend	ausreichend	ausreichend	- D oder Ma oder AL oder NW mangelhaft und - ein übriges Fach mangelhaft / ungenügend - Es gibt Durchschnittsnoten für NW (CH, Ph) und AL (TC, HW)
FOR mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	D, M, E, WP	2 E – Kurse ausreichend	ausreichend	befriedigend	ausreichend, 2 x mindestens befriedigend	- eine Minderleistung kann in der jeweiligen Fächergruppe ausgeglichen werden; - ein übriges Fach kann um zwei Noten unterschritten werden
FORQ (Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe)	D, M, E, WP	3 E - Kurse befriedigend	befriedigend	verbleibender G - Kurs gut	befriedigend	- eine Minderleistung um eine Notenstufe in D/E/Ma oder WP kann in dieser Fächergruppe ausgeglichen werden; - bis zu 3 Minderleistungen in den übrigen Fächern können durch gute Leistungen ausgeglichen werden

Für HA9 und HA 10 gilt: In den Fächern, in denen Unterricht auf der Erweiterungsebene erteilt wurde, dürfen die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden.

Für FOR und FOR-Q gilt: Hat eine Schülerin oder ein Schüler mehr als zwei (FOR-Q drei) Erweiterungskurse besucht, werden die Leistungen in diesen Fächern wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Grundkurs oder auf der Grundebene gewertet.

Stand: 6/2013